

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen zur Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 13.09.1974, zuletzt geändert am 27.03.2001, eine Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung), am 25.10.2022 folgende Änderung, beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Plochingen erhebt für die Benutzung der Sporthalle und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter **und** der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzung durch die Schulen

Die Sporthallen samt Duschanlagen und sonstigen Einrichtungen stehen den hiesigen Schulen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Benutzung durch Plochinger sporttreibende Vereine

Die Sporthallen und ihre Einrichtungen stehen den hiesigen sporttreibenden Vereinen für ihren Übungsbetrieb entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung. Die Überlassung der Halle und der Geräte, die Beleuchtung und soweit erforderlich die Beheizung erfolgen unentgeltlich als Beitrag der Stadt zur Förderung des Sports.

§ 5

Benutzung bei sportlichen Veranstaltungen

Bei sportlichen Veranstaltungen werden nachstehende Gebühren für die Inanspruchnahme der Halle erhoben:

zeitliche Inanspruchnahme	Benutzungsgebühren			Bemerkungen
	örtl. Veran- stalter	auswärt. Veran- stalter	Pau- schale für Heiz.	
	€	€	€	
1) Jugendliche (auch Schüler)				
bis zu 3 Std.	20,40	30,60	10,20	Örtlichen Sportvereinen wird die Sporthalle 1 x jährl. zur Durchführung eines Jugendturniers unentgeltlich überlassen
bis zu 6 Std.	30,60	46,00	20,40	
bis zu 9 Std.	40,90	61,20	30,60	
für jede weitere angef. Stunde	10,20	15,30	5,10	

2) Erwachsene (Aktive)

zeitliche Inanspruchnahme	Benutzungsgebühren			Bemerkungen
	örtl. Veran- stalter	auswärt. Veran- stalter	Pau- schale für Heiz.	
	€	€	€	
bis zu 3 Std.	40,90	61,30	15,30	Für Übungsspiele mit auswärt. Mannschaften wird eine Miete i. H. von 12,70 €/Std. (Jugendmannschaften 10,20 €/Std.) erhoben.
bis zu 6 Std.	76,60	115,00	30,60	
bis zu 9 Std.	102,20	153,30	46,00	
für jede weitere angef. Stunde desselben Tages	12,70	17,80	5,10	

Bei Verbandswettkämpfen (Pflichtspielen), bei denen örtliche Vereine beteiligt sind, sowie für Übungsspiele mit auswärtigen Mannschaften im Rahmen des üblichen Trainingsbetriebes (keine Wochenendveranstaltungen) werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr und der Kostenersatz entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Sie sind sofort nach Rechnungstellung kostenfrei an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Gebühr in Höhe des hälftigen Betrages nach § 5 b) und der Kostenersatz für die Heizung in Höhe der entstandenen Unkosten zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vermietet werden kann.

§ 8

Sonderregelungen

In besonderen Einzelfällen ist die Stadtverwaltung ermächtigt, eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Fassung vom 13.09.1974 mit Änderung vom 27.03.2001 außer Kraft.

Plochingen 27.10.2022
Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.